

Beglaubigte Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 126/93

BESCHLUSS

vom
24. Februar 1994

in dem Rechtsstreit

OLG Schleswig - Az. 10 U 13/92 vom 28.05.1993;
LG Itzehoe - Az. 6 O 377/91 - K 93 vom 24.06.1991;

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 24. Februar 1994
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 10. Zivilsenats des
Schleswig-Holsteinischen Oberlan-
desgerichts vom 28. Mai 1993 wird
nicht angenommen.

Der Kläger hat die Kosten der Revi-
sion zu tragen.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
und die Revision im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg
(§ 554 b ZPO).

Die tatrichterliche Würdigung, daß den Geschäftsfüh-
rern der Gemeinschuldnerin deren Überschuldung sowohl im
März 1987 als auch im April 1988 bewußt war, ist verfahren-
sfehlerfrei getroffen. Jedenfalls unter dieser Voraus-
setzung brauchte die Beklagte nicht auf die Pflichten hin-
zuweisen, die den Geschäftsführern der GmbH im Hinblick auf
§§ 63, 64 GmbHG obliegen.

Brandes

Zugehör

Kirchhof

Ganter

Fischer



Beglaubigt:

Lehner, JS
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle